



Finanzdienstleistungsreferate der
Verbraucherzentralen
Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen,
Hamburg, Hessen, Mecklenburg-
Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen,
Sachsen-Anhalt, Thüringen,
Nachrichtlich: Arbeitsgemeinschaft der
Verbraucherverbände

8. Mai 1996

IFF-Leistungen im Rahmen des Service-Vertrages

Infobrief 037/96

Gebühr für Aufhebungsvertrag

Die Baden-Württembergische Bank verlangt bei vorzeitiger Kreditauflösung eine Kostenposition für den Aufhebungsvertrag in Höhe von DM 500,--. Eine solche Kostenposition, ebenso wie eine Bearbeitungsgebühr, dürfte neben einer Vorfälligkeitsentschädigung nicht berechtigt sein, da die Berechnung der Entschädigung bereits allen zukünftigen Schaden einer Bank beinhaltet. Da durch die vorzeitige Aufhebung kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht, weil dieser Aufwand sonst am Ende der Laufzeit angefallen wäre, gibt es keine vernünftige rechtliche Grundlage, eine solche Gebühr zu verlangen.

Sollte die Gebühr in den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank festgelegt sein, so dürfte sich auch nichts anderes ergeben, weil sie sich als verschleierte Vorfälligkeitsentschädigung darstellt und in der Entschädigung mitzurechnen wäre. Entsprechendes hat der Bundesgerichtshof wiederholt zu Kündigungsgebühren im Rahmen des §247 a.F. BGB ausgeführt.